

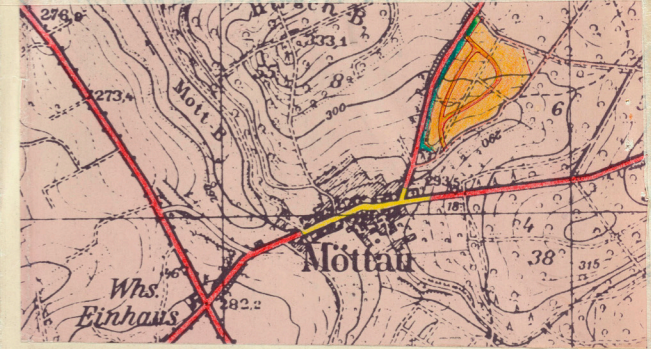
Anmerkung
Fortführungsvermessungen die noch nicht im Grundbuch
gewahrt sind, sind ebenfalls schwarz eingetragen.

Oberlahnkreis Gemeinde Möttau
Abzeichnung der Flurkarte
Gemarkung Möttau 8,9

Maßstab 1: 1000

Gebühren: 1/2 LM - 7/10 Gebührensatz Nr. 122/61

ZUFahrTEN UND ZUGänge ZUR L.H.O. 425
DÜRFEN VON ANGRENDENDEn GRUNDSTÜCKEN
NICHT ANGELEGT WERDEN.



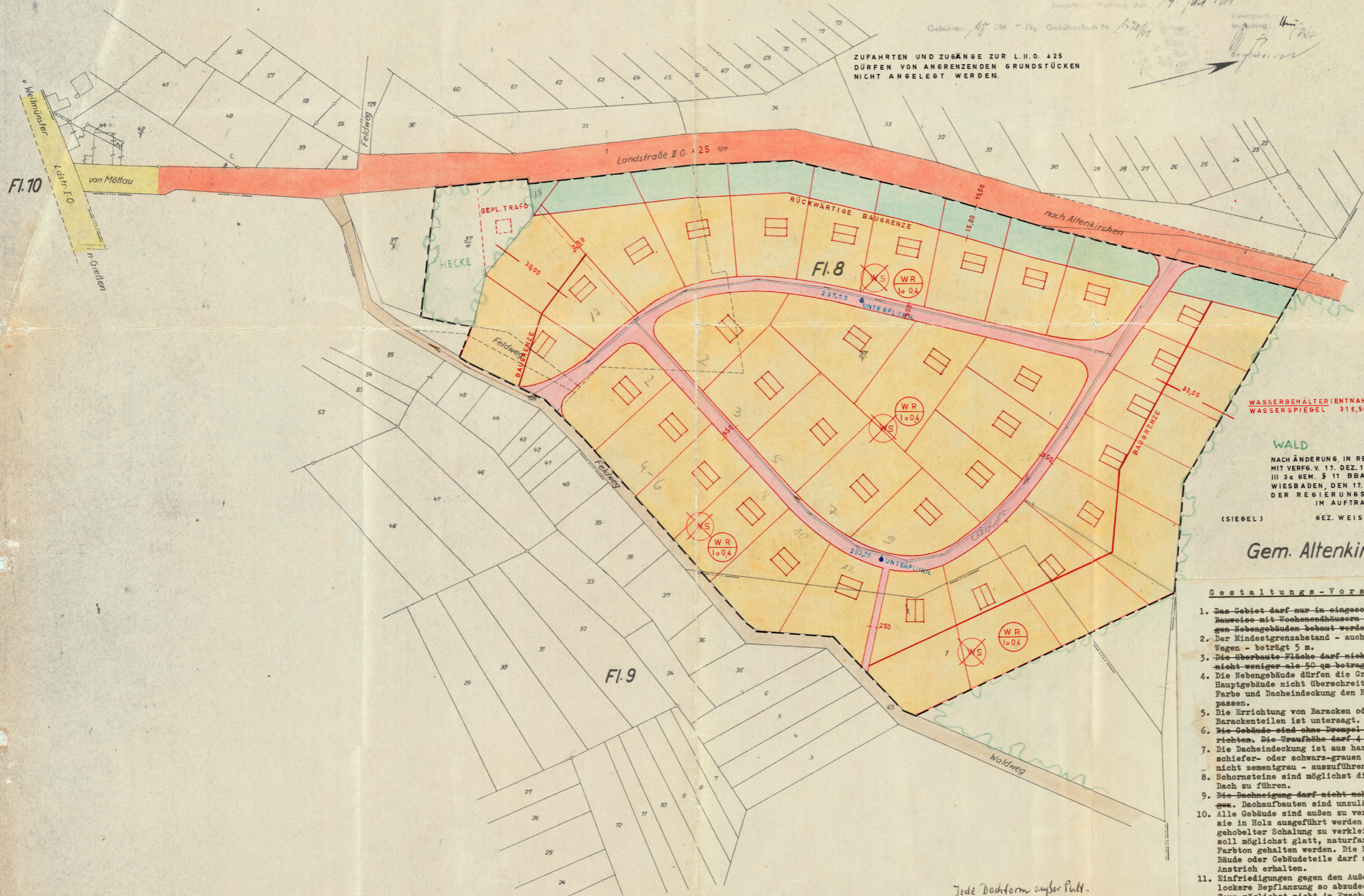
ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

ZEICHENERKLÄRUNG:
 WS WOCHENENDHAUSEGEBIET WR REINES WOHNGBIET
 -HAUPTZUFahrTswEG 1 3 1GESCHOSSIGE OFFENE BAU.
 VORH. WEGE 0,4 6GRUNDFLÄCHEN-U.6GESCHOSSFLÄCHEN-
 ZAHL.
 -GRENZE DES RÄUMLICHEN BELTUNGSBEREICHS
 WASSERVERSORGUNG
 ENTWÄSSERUNG
 ANMERKUNG: DIE IN ROT EINGETRAGENEN GEPL. GEBÄUDE SIND NUR
 VERBINDLICH FÜR DIE FIRSt-BZW. TRAUFSTELLUNG
 DIE IN ROT EINGETRAGENEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN
 SIND MINDESTGRÖSSEN
 -EINE ÖFFENTLICHE BE-UND ENTWÄSSERUNG FINDET NICHT STATT.

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE
MÖTTAU / OBERLAHNKREIS
TEILPLAN: „FLUR 8. UND 9.“
M 1 : 1 0 0 0 0

Mit Verf. C. 3.5. 1962 gem. § 12 BauG in geändert
 den 3. Mai 1962
 BEARBEITET VON: EILBURG, DEN 25. 10. 1961
 KREISBAUAMT.
 GEZ. WEISS

BEKANNTMACHT: MÖTTAU, DEN 13. 11. 1961
 BÜRGERMEISTER
 IN DER ZEIT VOM 28. 8. 1963 BIS 28. 9. 1963
 BÜRGERMEISTER
 BESCHLOSSEN: DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG
 MÖTTAU, DEN 8. April 1962
 BÜRGERMEISTER
 BEKANNTMACHT: MÖTTAU, DEN 21. Mai 1962
 BÜRGERMEISTER
 IN DER ZEIT VOM 28. Mai 62 BIS 28. Juni 62.
 BÜRGERMEISTER



WASSERBEHÄLTNER (ENTNAHME) 314,00 m
WASSERSPIEGEL 316,50 m
 WALD
 NACH ÄNDERUNG IN REINES WOHNGBIET.
 MIT VERF. V. 17. DEZ. 1963
 III 2 a GEM. 5 11. BAUSG GENEHMIGT
 WIESBADEN, DEN 17. DEZ. 1963
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 IM AUFTRAGE
 (SIEGEL) GEZ. WEISS
 Gem. Altenkirchen

Gestaltungs-Vorschriften

- Das Gebiet darf nur in eingeschossiger, offener Bauweise mit Wochenendhäusern und den dazugehörigen Nebengebäuden bebaut werden.
- Der Mindestgrenzabstand - auch von öffentlichen Wegen - beträgt 5 m.
- Die überbaute Fläche darf nicht mehr als 100 und nicht weniger als 50 qm betragen.
- Die Nebengebäude dürfen die Größe und Höhe der Hauptgebäude nicht überschreiten und sind in Form, Farbe und Dacheindeckung den Hauptgebäuden anzupassen.
- Die Errichtung von Baracken oder Verwendung von Barackenteilen ist untersagt.
- Die Gebäude sind ohne Doppel mit Satteldach zu errichten. Die Traufhöhe darf 4 m nicht überschreiten.
- Die Dacheindeckung ist aus hartem Material in schiefer- oder schwarz-grauen Farben - jedoch nicht sementgrau - auszuführen.
- Schornsteine sind möglichst dicht am First über Dach zu führen.
- Die Dachneigung darf nicht mehr als 30 Grad betragen. Dachaufbauten sind unzulässig.
- Alle Gebäude sind außen zu verputzen oder - soweit sie in Holz ausgeführt werden - mit gekümmter und gehobelter Schalung zu verkleiden. Der Außenputz soll möglichst glatt, naturfarben oder in hellem Farbton gehalten werden. Die Holzschalung der Gebäude oder Gebäudeteile darf nur einen lasierten Anstrich erhalten.
- Einfriedigungen gegen den Außenbereich sind durch lockere Bepflanzung so abzudecken, daß sie als Zaun möglichst nicht in Erscheinung treten. Zur Abpflanzung dürfen nur heimische, dem Standort entsprechende Laubholzarten verwendet werden. Streng geschnittene Hecken sind nicht zulässig. Straßen-einfriedigungen müssen eine gleiche Höhe von 1,10 m - gemessen von Oberkante Gelände - erhalten.

Jede Dachform außer Pult-
dach, max. Dachneigung 30°
Dachdrehpelje, max. 30 cm.